

Informationen für Antragsteller auf wegerechtliche Mitbenutzung von Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg durch Telekommunikationslinien gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. Vor Antragstellung

Prüfung der Zustimmungspflicht nach § 127 TKG

Die Neuverlegung und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (TK-Linien) bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Straßenbaulastträgers (§ 127 Abs. 1 TKG). Ob es sich um eine Neuverlegung oder Änderung handelt, ist davon abhängig, ob durch die fragliche Maßnahme neuer oder anderer Raum im Wegekörper in Anspruch genommen wird, als bisher (Stelkens „TKG-Wegerecht - §§ 68 - 77 TKG Handkommentar“, 1. Auflage 2010, S. 123 ff.). Die Straßenbauverwaltung (SBV) prüft dies bei Eingang von Anträgen bzw. Baubeginnanzeigen im Zweifelsfall.

A. Demzufolge sind insbesondere nach § 127 TKG zustimmungspflichtig

- die vollständige Neuerrichtung von TK-Linien,
- die Veränderung der Richtungslinie einer vorhandenen TK-Linie,
- die Vergrößerung oder Verschiebung oberirdischer TK-Linien (z. B. Masten oder Verteilerkästen),
- die Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der Leerrohre/Kabelkanäle/Kabel, auch wenn nur kurze Strecken oder einzelne Anlagenteile betroffen sind,
- die Änderung der Verlegungsart (z. B. Ersatz eines Kabels durch ein Leerrohr mit eingezogenem Kabel).

Die Zustimmungspflicht besteht auch bei Maßnahmen, die der Wegebauastträger nach § 130 Abs. 1 TKG selbst veranlasst hat (s. Stelkens, § 68, Rn 194).

B. Grundsätzlich nicht zustimmungspflichtig nach § 127 TKG, jedoch abstimmungsbedürftig (siehe C.) sind:

- das Einziehen von neuen oder zusätzlichen Kabeln in bereits vorhandene Kabel-Leerrohre,
- der Austausch von Kabeln in vorhandenen Rohren (z. B. Glasfaser statt Kupferkabel),
- der Beginn einer Nutzung einer bestehenden Kabel-Anlage als eine dem öffentlichen Zweck dienende TK-Linie ohne bauliche Maßnahmen.

Ungeachtet dessen können bei den unter B. genannten Maßnahmen einzelne Teilmaßnahmen zustimmungspflichtig sein, mit denen partielle Anpassungen oder Änderungen der vorhandenen Anlage vorgenommen werden, wie z. B. der Einbau neuer Schnittstellen oder das Setzen neuer oder größerer Verteilerkästen. In solchen Fällen ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass und welche zustimmungspflichtigen Maßnahmen Bestandteil des Antrags sind.

C. In den Fällen, die keiner formellen Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG bedürfen, ist eine rechtzeitige Bauanzeige erforderlich, auf deren Grundlage die Details zur Errichtung von Arbeitsstellen abgestimmt werden. Der LS hält dabei aufgrund der Beteiligung anderer Sachgebiete das Einreichen der Bauanzeige mindestens 4 Wochen vor Baubeginn für erforderlich.

Hierfür ist folgender Verfahrensablauf zu beachten:

Verfahrensablauf bei nach § 127 TKG wegerechtlich bereits gesicherten Trassen

- I. Bauanzeige durch Tiefbauunternehmen 4 Wochen vor Baubeginn an zuständige Straßenmeisterei (Unterlagen müssen u.a. Trassenpläne mit Angaben zu Lage und Höhe enthalten sowie Stationierungspunkte von Baugruben in vorhandenen Rohrleitungssystemen)
 - II. Ortstermin des Antragstellers mit zuständiger Straßenmeisterei
 - a. Abstimmung von Montagegruben
 - b. Bestätigung durch Straßenmeisterei auf Trassenplan vor Ort (Bestätigung ggü. Tiefbauunternehmen erfolgt für den Wegebausträger allein durch die Straßenmeisterei des LS, da keine weiteres Zustimmungsverfahren nach § 127TKG erforderlich)
 - III. Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 (1) StVO durch die zuständige Verkehrsbehörde nach Beantragung durch Antragsteller gemäß § 45 (6) StVO
 - IV. Anhörung des LS als Straßenbausträger durch die Verkehrsbehörde nach StVO (eine wegerechtliche Prüfung nach § 127 TKG ist an dieser Stelle entbehrlich; ggf. Abgleich mit Datenbank des LS, falls Az. der TKG-Zustimmung im Antrag angegeben)
 - V. Feststellung des Bauabschlusses durch SM (Bauabnahme)
 - a. Fertigstellungsanzeige auf Seite 2 der Bauanzeige (inkl. Plan) an SM
- D. Bei Maßnahmen, die nicht im Vorfeld abgestimmt werden können und ausschließlich der Störungsbeseitigung dienen (z.B. bei Havarien), ist im Nachgang eine Baubeschreibung mit der entsprechenden Störungsnummer vorzulegen.

In einigen Fällen von bereits verlegten Leerrohren liegen im LS keine Unterlagen zur Zustimmung und zur Leitungsdokumentation vor. Daher ist es zwingend notwendig, in diesem Zuge zumindest die Bestandsdaten zur Kabeltrasse dem LS zu übergeben, damit hier das Benutzungsverhältnis erfasst werden kann.

2. Vollständiger Antrag

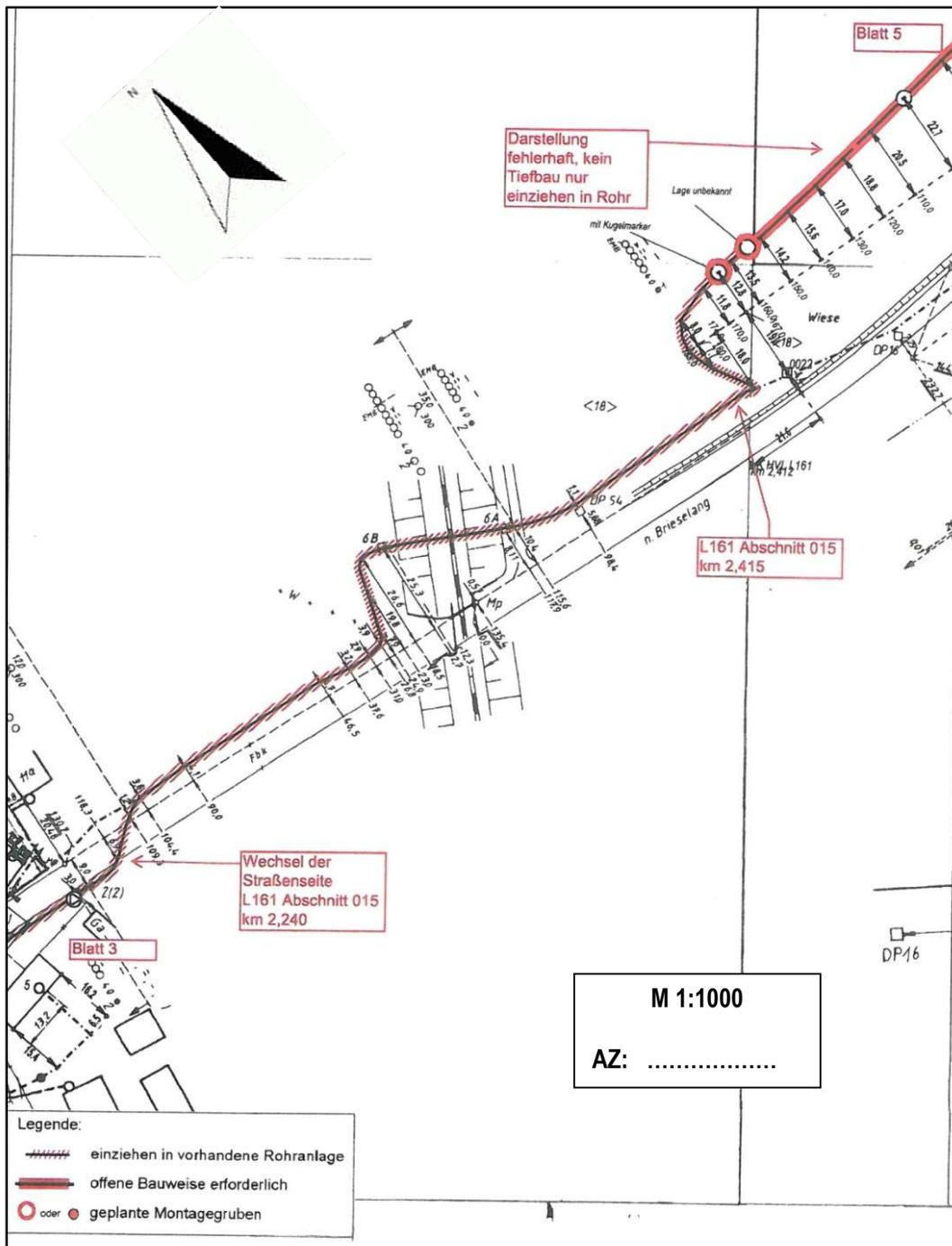
Gem. § 127 Abs. 3, Satz 1 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Ein vollständiger Antrag im Sinne des § 127 Abs. 3, Satz 2 TKG liegt erst vor, wenn Qualität und Aussagekraft der Antragsunterlagen eine fehlerfreie Entscheidung durch die Straßenbauverwaltung zulassen. Dies ist der Fall, wenn der Antrag die folgenden Unterlagen/Angaben enthält:

- das Aktenzeichen der bereits erteilten Zustimmung nach TKG (wenn vorhanden)
- Genaue Angabe des Bauherren/Adressaten der Zustimmung mit Anschrift.

- Kontaktmöglichkeiten zum Antragsteller wie Telefonnummer und Emailadresse, um Fragen zum Antrag kurzfristig abstimmen zu können.
- die Angaben/Belege zur Wegenutzungsberechtigung (auf Anforderung)
- ggf. Vollmachten (Mindestgültigkeit 4 Monate ab Antragstellung)
- bei Neuverlegung/Änderung ein Antrag entsprechend Musterformular Anlage E 1 der Nutzungsrichtlinien bzw. bei Nichtverwendung des Musterformulars ein Antrag mit allen im Musterformular enthaltenen Erklärungen und Bestätigungen des Antragstellers
- Beschreibung der Baumaßnahme mit technischen Angaben zur geplanten TK-Linie (z. B. Durchmesser, Material, Schutzrohr, Zweck)
- eine Übersichtskarte zur räumlichen Einordnung der Maßnahme.
- einen Trassenplan in guter Qualität und angemessenem Maßstab. Darin muss der Leitungsverlauf mit Bezug zur Straße erkennbar sein. Dazu sind die Angaben zum Ordnungssystem der Straße mit Straßenbezeichnung (z. B. L 33), Straßenabschnitt (z.B. 030) und der Stationierung (z.B. 1.755) aufzunehmen. Dabei sind Anfang, Ende, Hausanschlüsse, KVZ und Montagegruben sowie alle Querungen mit Stationierung anzugeben. Weiterhin ist die konkrete Angabe des (geplanten) Abstands zur Fahrbahn erforderlich. Die Angaben sind entsprechend dem Beispielplan auf der nächsten Seite einzutragen.
- Darstellung der Topographie entweder im Plan oder auch z. B. in Form einer Fotodokumentation.
- Die Stationierungsangaben können vor Ort oder alternativ mit dem Straßennetzviewer ermittelt werden. Siehe dazu gesonderte Infoblätter „Stationierung“ und „Hinweise zum Straßennetzviewer“.
- Querprofile bei Kreuzungen werden im Bedarfsfall nachgefordert
- Angaben zur Sicherung der Baugruben und/oder Kabelkanäle
- Angaben zum geplanten Bauzeitraum/Bauablauf
- optional eine Fotodokumentation
- Erläuterungen zu Abweichungen von den geforderten Antragsunterlagen oder zu sonstigen Besonderheiten
- Prinzipiell sind die Grundsätze des FGSV-Merkblatts „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten. Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) einzubeziehen und deren Stellungnahme vorzulegen.

Bitte beachten Sie: je aussagekräftiger Ihre Unterlagen sind, desto schneller kann die Bearbeitung erfolgen, da Nachforderungen oder eigene Sachverhaltsermittlungen entfallen können.



Sollte bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen Abstimmungsbedarf entstehen, können Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner wenden (siehe Dokument „Ansprechpartner TK-Linien und Leitungen“).

Bitte beachten Sie bei Antragstellung auch folgende Hinweise:

- Längsverlegungen in der Fahrbahn bzw. im Radweg wird i. d. R. nicht zugestimmt.
- Vor-Ort-Termine sind mind. 2 Wochen vorher und – soweit möglich - für mehrere Anträge in räumlichem Zusammenhang mit Vorabinformationen zum groben Trassenverlauf abzustimmen.

3. Nach Beantragung:

Folgende Grundsätze sind bei der weiteren Durchführung der Maßnahme zu beachten:

- Sollte aus Sicht des LS ein Vor-Ort-Termin notwendig sein, wird er das im Zuge der Prüfung mitteilen. Der konkrete Termin ist zwischen den zuständigen Bearbeitern abzustimmen.
- Erst mit erteilter Zustimmung zur Neuverlegung/Änderung bzw. zur Errichtung von Arbeitsstellen an der Straße (Errichtung von Baugruben) sollte auf dieser Grundlage die verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden (gilt nicht für Havarien)
- Bei sich ergebenden Mängeln des Rohleitungssystems sind erforderliche zusätzliche Montagegruben im Bereich des Straßengrundstückes nur in Abstimmung mit der jeweiligen Straßenmeisterei zu errichten.
- Sollte sich (auch abschnittsweise) bei der Bauausführung die Notwendigkeit der Neuverlegung von Rohrsystemen ergeben, sind diese genehmigungspflichtig. (Verfahrensweise wie bei Neuverlegung).
- Sicherungsarbeiten zu den vermarkten Netzknoten und Sicherungspunkten sowie die Beachtung von Regenwasserleitungen sind mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.
- Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind der zuständigen Straßenmeisterei mit den vorgegebenen Formblättern anzuzeigen.

4. Zusätzliche Anforderungen bei Beantragung der Verlegung in geringerer Verlegetiefe

Gemäß § 127 Abs. 7 TKG ist dem Träger der Straßenbaulast mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Dies darf erfolgen, wenn

- der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.

Dies findet keine Anwendung für Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraßen.

Mindestanforderungen an die Antragstellung und Dokumentation bei mindertiefer Verlegung:

Neben den in Punkt 2 genannten Anforderungen gilt Folgendes:

- Antragsformular Muster E1 (vollständig ausgefüllt) - die Kostenübernahmeerklärung (mindertiefe Verlegung) ist zwingender Bestandteil des Antrags
- Trassenplan/Planunterlage mit Straßenbezug (Straßenbezeichnung, Abschnitt, von Station bis Station)
- Mindertiefen sind sowohl im Plan als auch im technischen Datenblatt aufzuführen. Die Eintragung der Verlege-Parameter im technischen Datenblatt muss den eingereichten Planunterlagen entsprechen.
- Eine detaillierte Baubeschreibung und Benennung bzw. Beschreibung des konkreten Verlegungsverfahrens/der Verlegetechnik im Einzelfall
- In jedem Fall ist neben der Verlegetiefe auch der seitliche Abstand der Leitung zur befestigten Fahrbahnkante anzugeben: Je nach Örtlichkeit muss bei der Verlegung im Seitenstreifen (Straßengrundstück) die Straßenentwässerung, das Zubehör der Straße (Straßenbäume) bzw. das Vorhandensein von passiven Schutzeinrichtungen oder die verfestigte Planung von Baumpflanzungen und Schutzeinrichtungen in die Prüfung einbezogen werden.
- Die Straßenbaubehörden tragen gem. § 10 Abs. 2 BbgStrG als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hierzu zählt insbesondere die Verkehrssicherheit. Der Seitenstreifen bis 1,50 m ab Fahrbahnkante ist für die Aufstellung von Leitpfosten und Verkehrseinrichtungen zur Gewährleistung der Straßenverkehrssicherungspflicht vorgesehen. Ein Eingriff in minderer Verlegetiefe in diesen Bereich ist daher zu vermeiden. Weiterhin sind die Straßenbaubehörden nach § 5 b StVG zur Beschaffung, Aufstellung, Entfernung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verpflichtet. Auf der Grundlage der StVO und der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sind die Abstände der Aufstellorte zur verkehrssicheren Aufstellung geregelt.
- Die Trasse in geringerer Verlegetiefe ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme in einem Abnahmeprotokoll mit der von dem Telekommunikationsunternehmen beauftragten bauausführenden Firma und Vertretern der jeweiligen Straßenmeisterei zu dokumentieren. Die tatsächliche Verlegetiefe ist ggf. vor Ort nachzuweisen (stichprobenartige Untersuchung).
- Bestandspläne sind nach Abschluss der Baumaßnahme unter Angabe des Aktenzeichens bei dem zuständigen Sachgebiet (siehe Ansprechpartnerliste) in digitaler Form einzureichen. Da eine mindertiefe Verlegung grundsätzlich abweichend vom geltenden technischen Regelwerk erfolgt (siehe § 127 Abs. 7 Satz 1 TKG), hat die Dokumentation neben den Angaben zur Lage auch genaue Angaben zur Höhe entsprechend den für Brandenburg eingeführten amtlichen Bezugssystemen (s. Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales - Az: 13 - 541-01 - vom 01.12.2016) zu enthalten.